



Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Daniel Bullinger
Stadt Schwäbisch Hall
Postfach 100 180
74501 Schwäbisch Hall

Name: Simone Gutwein
Telefon: 0711 904-11432
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS14-2241-2/47/176
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.05.2025

Haushaltssatzung 2025 der Stadt Schwäbisch Hall sowie Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall“, „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ und „Städtischer Werkhof Schwäbisch Hall“

Ihr Schreiben vom 20.02.2025 (eingegangen per E-Mail am 06.03.2025)
E-Mails vom 09.04.2025, 15.04.2025 und 30.04.2025
Videokonferenz am 30.04.2025 sowie Telefonat am 02.05.2025

I. Haushaltssatzung 2025

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in der öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 (Niederschrift) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 13.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 70.588.280 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 48.088.280 € genehmigt. Der Differenzbetrag von 22.500.000 € wird nicht genehmigt.



Die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen in den künftigen Jahren muss - auch unter Berücksichtigung der möglichen Kreditaufnahmen - gewährleistet sein. Daher bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe der Kreditaufnahmen in den Folgejahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Folgejahren ein Kreditbedarf entsteht, der nach dem fortgeschriebenen Finanzplan nicht vollumfänglich genehmigt werden kann. Daher ist im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schwäbisch Hall und eine geordnete Haushaltswirtschaft die Vorbelastung der künftigen Haushaltsjahre durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bereits im Rahmen des Planvollzugs 2025 auf das Notwendigste zu begrenzen.

Für das Projekt Generalsanierung Schulzentrum West wurden im Jahr 2025 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.500.000 € veranschlagt, die voraussichtlich in den Jahren 2029 und 2030 zur Auszahlung fällig werden sollen. Nach aktueller Auskunft der Stadt kann die Vergabe von Bauleistungen, für welche die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.500.000 € veranschlagt wurden, entgegen der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung jedoch frühestens im Jahr 2026 erfolgen. Die für dieses Projekt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen werden daher im Haushaltsjahr 2025 nicht benötigt. Insofern wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um diesen Betrag gekürzt. Da ferner die Fälligkeit der Auszahlungen in Jahren liegt, auf die sich der aktuelle Finanzplanungszeitraum noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO besonders darzustellen. Ein entsprechender Nachweis wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht vorgelegt. Die Stadt wird gebeten, künftig § 1 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO zu beachten.

Gleichzeitig stellt die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von 48.088.280 € keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen dar. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Schwäbisch Hall und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nicht enthalten.



Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 10.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. **Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall“**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in der öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 (Niederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 13.307.200 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 16.350.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 7.301.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den folgenden Wirtschaftsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde damit jedoch nicht getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs und unter Beachtung von § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.



III. Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Friedhöfe Schwäbisch Hall“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in der öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 (Niederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2025 enthalten keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 205.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), bedarf gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO keiner Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

IV. Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Städtischer Werkhof Schwäbisch Hall“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in der öffentlichen Sitzung am 12.02.2025 (Niederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtischer Werkhof Schwäbisch Hall“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 190.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige



Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der im folgenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen Kreditaufnahme wurde damit jedoch nicht getroffen. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs und unter Beachtung von § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

V. Anmerkungen zur Finanzlage

Die Stadt Schwäbisch Hall verfügt zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres über eine äußerst solide Finanzstruktur. Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis schließt das ordentliche Ergebnis des Vorjahres mit einem deutlichen Plus ab. Die ordentliche Ergebnismücklage kann dadurch auf einen beachtlichen Bestand ausgebaut werden. Abgerundet wird die positive Ausgangslage durch eine gute Liquiditätsausstattung und einen schuldenfreien Kernhaushalt.

Ausweislich der vorgelegten Planung verschlechtert sich der Ergebnishaushalt 2025 erheblich. Obwohl die Stadt mit Mehrerträgen in Höhe von etwa 14,2 Mio. € rechnet, können diese die überproportional ansteigenden ordentlichen Aufwendungen von etwa 28,6 Mio. € nicht annähernd kompensieren. Auf der Aufwandsseite ist eine Verschlechterung in allen Kontengruppen zu verzeichnen. Insbesondere die hohe Steuerkraft des Jahres 2023 führt zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs. Insgesamt wird ein negatives ordentliches Ergebnis von rd. -23,0 Mio. € erwartet. Der finanzpolitische Leitgedanke der kommunalen Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr vollständig zu erwirtschaften, wird damit weit verfehlt. Die Rechnungsergebnisse der Vorjahre lassen einen Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von rd. 120,8 Mio. € zum 01.01.2025 erwarten, der die Defizitabdeckung 2025 und somit zumindest einen periodenübergreifenden Haushaltsausgleich gewährleisten kann. Veranschlagte



außerordentliche Erträge führen zu einem Plus im Sonderergebnis; das Gesamtergebnis 2025 bleibt mit rd. -22,3 Mio. € jedoch defizitär.

Die negative Entwicklung im Ergebnishaushalt schlägt sich unmittelbar im Finanzhaushalt nieder. Die zahlungsrelevanten Vorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sehen einen Zahlungsmittelbedarf von rd. -28,1 Mio. € vor. Damit kann der Ergebnishaushalt keinen Beitrag zur Investitionsfinanzierung leisten. Baumaßnahmen im Bereich der Schulen, der Sporthallen und des Bahnhofareals, die Sanierung des Neubausaals, die Kapitalerhöhung und Ausleihung zugunsten der Hospitalstiftung sowie eine Vielzahl an weiteren Investitionsprojekten führen nach der dargelegten Planung zu einem Investitionsvolumen von rd. 31,6 Mio. €. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr steht ein Investitionspaket an, welches aus Sicht des Regierungspräsidiums das personell Leistbare bei weitem übersteigen dürfte. Allein bei Betrachtung der Auszahlungen für Baumaßnahmen liegen die im Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Finanzmittel über dem Dreifachen im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt. Die investiven Auszahlungen werden teilweise über Investitionszuwendungen, Vermögensveräußerungen sowie über Kredite in Höhe von 13,5 Mio. € finanziert. Die restliche Finanzierungslücke des Finanzhaushalts von insgesamt rd. 34,8 Mio. € geht zu Lasten der Liquiditätsreserve. Trotz des erheblichen Liquiditätsverzehr, wird die Stadt voraussichtlich noch über eine gute Eigenmittelausstattung verfügen. Daher sollte vor einer Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2025 – im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz der Kreditaufnahmen nach § 78 Abs. 3 GemO – zunächst die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln geprüft werden.

In der mittelfristigen Finanzplanungsperiode erwartet die Stadt durchgängig negative ordentliche Ergebnisse (2026: rd. -10,6 Mio. €, 2027: rd. -8,3 Mio. €, 2028: -17,4 Mio. €). Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich kann nach dem vorgelegten Planwerk jedoch jeweils im Rahmen des gestuften Verfahrens erreicht werden. Im Finanzhaushalt der Folgejahre ist der weitere Anstieg des Investitionsvolumens besonders prägnant. Insgesamt sind in den Jahren 2026 bis 2028 investive Auszahlungen von rd. 142,2 Mio. € vorgesehen. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel aus dem laufenden Betrieb sind nicht zu erwarten, sodass die Stadt von einem weiteren Liquiditätsverzehr und einem massiven Schuldenanstieg ausgeht. Aus einer Nullverschuldung zum 01.01.2025 würde sich ein Schuldenstand zum 31.12.2028 von rd. 123,9 Mio. € (Pro-Kopf-Verschuldung: 2.887 €/EW)



einstellen. Damit würde innerhalb von vier Jahren eine Dimension erreicht werden, die eine kritische Größe für die Stadt Schwäbisch Hall übersteigt. Das Regierungspräsidium weist bereits heute darauf hin, dass auf Basis der aktuell vorliegenden Daten die geplanten Kreditermächtigungen ab dem Jahr 2027 nicht mehr vollumfänglich genehmigt werden können. Daher sind die Vorbelastungen der künftigen Haushaltsjahre bereits im Rahmen des Planvollzugs auf das Notwendigste zu begrenzen. Darüber hinaus wird auch auf das finanzwirtschaftliche Risiko der übernommenen Bürgschaftsverpflichtungen hingewiesen, die im Falle einer Inanspruchnahme der Stadt den Haushalt zusätzlich erheblich belasten würden.

Die aktuelle Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Schwäbisch Hall ist geprägt durch eine anhaltende finanzwirtschaftliche Schwäche des konsumtiven Bereichs sowie ein durchgängig überhöhtes Investitionsvolumen. Mit Blick auf die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der damit verbundenen Substanzminderung, hat die Stadt durch eine verstärkte Ausgaben- und Aufgabenkritik und Überprüfung der Einnahmemöglichkeiten dieser Entwicklung dringend gegenzusteuern. Ziel muss sein, bereits im Planvollzug eine Verbesserung zu erreichen sowie mittelfristig einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Stadt Schwäbisch Hall sollte ferner aus dem laufenden Betrieb Finanzierungsmittel für die Investitionstätigkeit generieren, um den erheblichen Schuldenanstieg zu schmälern.

Hinsichtlich des geplanten Investitionsumfangs wird die Stadt dringend aufgefordert, in der künftigen Planung ein realistisches Investitionsprogramm, das sich an den finanziellen und personellen Möglichkeiten ausrichtet, abzubilden. Dazu sind zwingend Priorisierungen sowie die Überprüfung einer zeitlichen Streckung von Bauprojekten vorzunehmen. Die jährlichen Ermächtigungsübertragungen sind ein Indiz dafür, dass das vorgesehene Investitionsvolumen regelmäßig von der Stadt nicht umgesetzt werden kann. Bei den künftigen Haushaltsplanungen sind daher die Planungsgrundsätze der Haushaltswahrheit und der Kassenwirksamkeit, wonach Ein- und Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträgen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, stringent zu beachten. Mithin wird auf die Regelung des § 12 Abs. 2 GemHVO verwiesen, nachdem Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie



die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Der Haushaltsplan bietet nicht die geeignete Plattform, um alle wünschenswerten Maßnahmen der Stadt aufzuzeigen. Das Regierungspräsidium empfiehlt, diese neben dem Haushaltsplan in einem langfristigen Investitionsprogramm darzustellen, welches der jährlichen Haushaltsplanung als Grundlage dienen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Bay

Susanne Bay